

Ermessenslenkende Richtlinie
zum Einstiegsgeld nach § 16 b
SGB II bei sozialvers.pflichtiger
Beschäftigung
(einzelfallbezogenen sowie
pauschalierte Bemessung)

Stand: 01.04.2022

Vorbemerkungen zum Einsatz von Förderleistungen

Leitgedanken und Grundprinzipien der Produktvergabe

Produkte werden nur an die Kunden vergeben, bei denen sie zur Beendigung der Arbeitslosigkeit und/oder Minimierung der passiven Leistungen erforderlich sind. Dabei müssen drei Grundprinzipien erfüllt sein:

<u>Passgenauigkeit</u>	<u>Erfolgssicherheit</u>	<u>Wirkung</u>
Besteht ein konkretes Problem/Qualifikationsdefizit, das nur durch ein Produkt/ Maßnahme erfolgreich beseitigt werden kann?	Besteht kein anderes Problem (z.B. fehlende Motivation), das den Erfolg der Produktvergabe vereitelt?	Wird durch das Produkt die Arbeitslosigkeit beendet bzw. die passiven Leistungen verringert?

Bei der Produktvergabe hat der/die Vermittler/in pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und dies entsprechend in den Fachverfahren zu dokumentieren.

Entscheidungskompetenzen und Dokumentation:

Alle in diesen ermessenslenkenden Richtlinien genannten Leistungen werden durch die Fachkräfte M&I entschieden. Die zur jeweiligen Fallgestaltung genannte Begründung genügt dem individuellen Erklärungsgebot des ESG. Darüber hinaus ist ein Vermerk mit Fördercheck für Erbringung der Förderleistung erforderlich. Auch anderslautende Fallkonstellationen können mit entsprechend individueller Begründung durch die FK M&I gewährt werden.

Erforderlichkeit

Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Erforderlichkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe effektiv angesprochen werden kann und

Eigenleistungsfähigkeit

Die Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit im SGB II reduziert sich finanziell auf die Selbstauskunft der Antragsteller und hinsichtlich notwendiger Dienstleistungen auf die persönlichen Möglichkeiten der Bedarfsgemeinschaft (Umzugshelfer o. ä.).

Privater Nutzen der Förderleistung

Die Berücksichtigung des privaten Nutzens einer Förderleistung erfolgt als sachgerechte Erwägung im Rahmen der Ermessensausübung.

Die vorliegende ermessenslenkende Weisung wird zum 18.12.19 in Kraft gesetzt und gilt bis auf weiteres.

gez. von Ritttern
Geschäftsführerin

§ 16b SGB II Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

Aus der Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes:

§2 (1) Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert. (2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

Grundsätze:

Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geleistet werden. Die Arbeitsaufnahme ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Arbeitsvertrag). Der erfolgte Nachweis ist zu dokumentieren.

Unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung des SGB II ist die **Voraussetzung „arbeitslos“** auch als erfüllt anzuerkennen, wenn der eLb **lediglich beschäftigungslos** ist. Damit ist eine Förderung mit ESG auch möglich, wenn der eLb unmittelbar vor der Förderung an einer Maßnahme teilgenommen hat.

Unter der Begrifflichkeit **"sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit"** ist eine "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" zu verstehen. Das hauptberuflich auszuübende Beschäftigungsverhältnis hat mindestens 15 Stunden wöchentlich zu umfassen.

Alternativ zu dem einzelfallbezogenen Vorgehen kann auch das Bemessungsverfahren nach § 2 ESGV für **besondere Personengruppen** angewandt werden. Auch im Fall der **pauschalierten Bemessung** sind bei jeder zu fördernden Person zuerst die Fördervoraussetzungen nach § 16b Abs. 1 SGB II zu prüfen. Da der § 2 ESGV eine Ausnahme von der Sollvorschrift in § 16b Abs.2 Satz 2 SGB II ermöglicht, kann bei der Bemessung von den Merkmalen Dauer der Arbeitslosigkeit und Größe der Bedarfsgemeinschaft abgewichen werden.

Die Personengruppe muss auf der Ebene der Grundsicherungsstelle bestimmt werden. Die Abweichung von der einzelfallbezogenen Bemessung muss für diese Personengruppe erforderlich sein. Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Erforderlichkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe effektiv angesprochen werden kann und sich damit die Anreizfunktion des ESG auch für schwer erreichbare Personengruppen verwirklicht.

Die pauschalierte Bemessung empfiehlt sich, wenn die Grundsicherungsstellen die Förderung besonderer Personengruppen durch ein spezifisches Eingliederungskonzept hervorheben und in ihr lokales Arbeitsmarktprogramm einbetten. Dabei kann das ESG ein Bestandteil eines mit Arbeitgeberleistungen kombinierten Förderprogramms sein.

Bei der Auswahl besonders zu fördernder Personengruppen, die entweder eine selbständige oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen wollen, sollte berücksichtigt werden, dass sich hilfebedürftige Menschen aufgrund des langen Leistungsbezuges oder ungünstiger beruflicher Perspektiven mit ihrer Lebenssituation abgefunden haben könnten und daher mit einer pauschalierten Förderhöhe besser erreicht werden könnten.

Förderdauer

Die Förderdauer von ESG beträgt im Regelfall 3 Monate.

Eine längere Bewilligungsdauer kann im begründeten Einzelfall mit Zustimmung der Teamleitung entschieden werden.

Berechnungstool: [ESG Berechnungshilfe für die einzelfallbezogene Bemessung 2022](#)

Monatlicher Grundbetrag	180,00 Euro	
max. 50% des Regelbedarfs Haushaltsvorstand (2021 = 446,00 Euro, 2022 = 449 Euro)		
Hier keine maximale Ausschöpfung um Pauschalierung attraktiv zu halten!		
Prozentuale Höhe in COSACH	2021 40,36	2022 40,09
!! (Update 01/2022)		
ggf. plus		
Ergänzungsbetrag bei mindestens 2-jähriger Arbeitslosigkeit oder mindestens 6-monatiger Arbeitslosigkeit und zwei <u>besonderen</u> , in der Person liegende, Vermittlungshemmnissen. 20% des Regelsatzes Haushaltsvorstand	89,20 Euro	89,80 Euro
ggf. plus		
Ergänzungsbetrag bei Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft pro weiteren Leistungsberechtigten in BG Keine Berücksichtigung von Haushaltsangehörigen/Personen ohne Leistungsanspruch! 10% des Regelsatzes Haushaltsvorstand	44,60 Euro	44,90 Euro

Höchstbetrag bei individueller Bemessung in Höhe des Regelsatzes Haushaltsvorstand (2022= 449,00 Euro)

Allgemeiner Hinweis:

Die Ausübung von sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung wie §16e SGB II, § 16i SGB II, LAZLO und Soziale Teilhabe ist nicht förderwürdig/-fähig durch ESG.

Besonders zu fördernde Zielgruppen bzw. Lebenssituationen für pauschaliert bemessenes Einstiegsgeld (ESG)

Max. 75% des Regelsatzes Haushaltsvorstand (Regelbedarf 2022 = 449,00 Euro)

Die Ausübung von SVpflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung wie §16e SGB II, §16i SGB II, LAZLO und Soziale Teilhabe ist nicht förderwürdig/-fähig durch ESG.

Bzgl. der nachstehenden Stundenlöhne sind reine Bruttolöhne maßgeblich, ohne Zuschläge für Schichten, Montage oder Auslöse.

Umwandlung von Minijob in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
Förderfähige Arbeitsverhältnisse ab 550 Euro Bruttolohn

Regelpauschale: **336,75 €** [Siehe auch: Win-Win-Kombiförderung](#)
Regelförderdauer: 6 Monate [mit paralleler §16 f-Förderung für AG](#)
Begründung: Ausgleich von erhöhten Aufwendungen durch Ausweitung der Arbeitszeit, Anreiz zur Erhöhung des anrechenbaren Einkommens

Alleinerziehende

Regelpauschale: **336,75 €**
Regelförderdauer: 6 Monate
Begründung: Zusätzlicher Kostenaufwand für Kinderbetreuung in Randzeiten aufgrund der schwierigen und kräftezehrenden Balance zwischen Arbeit und Haushalt/Kindererziehung.

Langzeitarbeitslose Frauen (auch ohne Kinder), die mindestens 12 Monate arbeitslos gemäß § 18 SGB III sind

Regelpauschale: **336,75 €**
Regelförderdauer: 6 Monate
Begründung: Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme welche in der Regel im Niedriglohnbereich erfolgt, Ausgleich von erhöhten Aufwendungen im Kontext der Beschäftigungsausübung.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen bei Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit Entgelt von unter **12,00 Euro/Std.**

Regelpauschale: **336,75 €**
Regelförderdauer: 6 Monate
Begründung: Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich, Ausgleich von behindertenspezifischen Aufwendungen im Kontext der Beschäftigungsausübung.

Langleistungsbezieher/innen (mindestens 21 Monate Leistungsbezug in den letzten 24 Monaten), die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Entgelt von unter **12,00 Euro/Std.** aufnehmen

Regelpauschale: **336,75 €**
Regelförderdauer: 6 Monate
Auszahlung: mtl., erstmalig nach 1 Monat ununterbrochener Beschäftigung, anteilige Auszahlung für angefangene Monate
Begründung: Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich, Kompensation von Mehraufwand und Ausgleich von erforderlicher Flexibilität im Kontext der Beschäftigungsausübung.

Arbeitsuchende ab 50. Lebensjahr bei Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit Entgelt von unter **12,00 Euro/Std.**

Regelpauschale: **336,75 €**
Regelförderdauer: 6 Monate
Begründung: Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich, Anreiz zur Überwindung von altersbedingten Benachteiligungen beim Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt

Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Entgelt von unter **12,00 Euro/Std.**

Regelpauschale: **336,75 €**
Regelförderdauer: 6 Monate
Begründung: Motivationsimpuls zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich, Ausgleich von behindertenspezifischen Aufwendungen im Kontext der Beschäftigungsausübung.